

§. 17.

Jeder Holzdieb hat, neben der Verbüßung der festgesetzten Strafe, dem Besohlenen ^{Verbindlichkeit zum Schadenersatz.} den Werth des Entwendeten und den sonst durch die That zugezogenen Schaden zu ersetzen.

§. 18.

Partschierer und Hölzer einer Holzentwendung werden mit dem Diebe zugleich zum Ersatz des Wertes und Schadens angehalten, und es ist deshalb einer für den andern zu haften verbunden.

§. 19.

Bei der Wüderung des gestohlenen Holzes und des gestifteten Schadens sind die in dem Generali vom 2ten Januar 1809. gegebenen Vorschriften in Obacht zu nehmen. In Fällen, wo es zur Buchhausstrafe nicht kommen kann, bedarf es, sobald nur der Angeschuldigte im übrigen überführt oder geständig ist, Holz wirklich entwendet zu haben, der sonst erforderlichen Erörterung des Eigenthums an dem Entwendeten, oder des Besizers nicht, um die ordentliche Strafe nach Vorschrift des 1sten und 7ten §. Statt finden zu lassen. Bei der Entwendung von Fruchtbäumen, jungen Anflug und Holzpflanzen ist die Wüderung in der Art zu bewirken, daß im ersten Falle durch landwirthschaftliches, in den beiden letzter'n durch forstmännisches Ermessen, der dem Besohlenen dadurch zugefügte Schaden bestimmt wird.

§. 20.

Wenn Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, ohne Wissen und Willen ihrer Aeltern, Holz stehlen, und in der letzteren Nutzen verwenden, so sind die Aeltern zur Leistung des Schadenersatzes (§. 17.) verbunden.

§. 21.

Dienstherrschaffen und Hauswirthe sind für das, ohne ihr Wissen und Geheiß, von ihren Dienstboten und Hausgenossen gestohlene, aber in ihren Nutzen verwendete Holz nur dann den wahren Werth des Holzes zu ersetzen schuldig, wenn der Ersatz von den Dieben selbst nicht zu erlangen steht.